

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

vom 29. November 2005

(Stand: 18. Dezember 2015)

---

*Die Einwohnergemeindeversammlung Beinwil am See*

erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 <sup>1</sup> sowie des Gesundheitsgesetzes vom 10. November 1987 <sup>2</sup> folgendes

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

### **I. Behörden und Verwaltung**

#### **§ 1 Gemeinderat**

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

#### **§ 2 Verwaltung**

Den vom Gemeinderat bezeichneten jeweiligen Dienststellen obliegen:

- a) Entgegennahme des Bestattungs- und Kremationsanmeldungen
- b) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- c) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- d) Bearbeitung Grabmalgesuche

#### **§ 3 <sup>3</sup> Friedhofgärtner und Hauswart**

1 Dem Friedhofgärtner obliegen folgende Aufgaben:

- a) Einteilung der Grabreihen und Grabfelder
  - b) Reinhaltung und Pflege des Friedhofs
- 

<sup>1</sup> heute: Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 (SAR 371.112).

<sup>2</sup> heute: Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 18. Dezember 2015.

- c) Schnitt von Rasen, Hecken, Ziersträuchern
- d) Jäten und Sauberhalten der Rabatten und Wegflächen

2 Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die reibungslose Abwicklung der Beisetzungen inkl. Öffnen und Wiedereindecken von Erdbestattungs- und Urnengräbern sowie des Gemeinschaftsgrabes, wie auch für das Öffnen der Urnennischen.

3 Jedes Grab ist bei der Eindeckung fortlaufend mit einem Nummernschild zu versehen.

4 Ferner ist er für Ordnung besorgt und darf verwelkte Blumen, Kränze, Schalen, Gestecke und dergleichen auf den Gräbern, bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab abräumen und entsorgen.

5 Der Hauswart ist zuständig für die Pflege und den Unterhalt des Friedhofgebäudes inkl. Reinigung der dazugehörenden WC-Anlagen.

#### **§ 4<sup>1</sup> Beschwerde**

1 Gegen Verfügungen, Weisungen und Anordnungen der mit dem Vollzug beauftragten Dienststellen und Personen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beinwil am See schriftlich Beschwerde geführt werden.

2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

## **II. Bestattung**

#### **§ 5 Anspruch auf Beisetzung**

1 Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Beinwil am See
- b) Mit Bewilligung des Gemeinderats Beinwil am See, auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zu Beinwil am See hatten

2 Für im Zeitpunkt des Hinschiedes in Beinwil am See wohnhaft gewesene Einwohnerinnen und Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:<sup>2</sup>

- a) einfacher Sarg aus leichtem Weichholz, Grabkreuz oder provisorische Beschriftungen
- b) Sargkissen
- c) Einsargen
- d) Aufwendungen der Dienststellen der Gemeinde
- e) Überführung vom Sterbeort im Kanton Aargau zum Friedhof Beinwil am See oder Sterbeort im Kanton Aargau zum Krematorium Aarau

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

3 Es werden nur Kosten für effektiv bezogene Leistungen übernommen. Es besteht kein Anspruch auf ein Entgelt für nicht bezogene Leistungen.

4 Werden Bestattungskosten durch Versicherungen gedeckt, sind die Bestattungskosten der Gemeinde zurückzuerstatten.

## **§ 6 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls**

Es wird auf das übergeordnete Recht verwiesen.

## **§ 7 Feststellung des Todes und der Identität**

Es wird auf das übergeordnete Recht verwiesen.

## **§ 8 Sarglieferung, Einsargung, Überführung und Aufbahrung**

Sarglieferung sowie Einsargung und Transport des Leichnams erfolgen auf Anordnung der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle. Die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum der Abdankungshalle des Friedhofs oder in das Krematorium hat aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst rasch zu erfolgen. Ihre Belassung im Sterbehaus kann auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen gestattet werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Der Zutritt zum Aufbahrungsraum wird zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsamt geregelt.

## **§ 9 Zeitpunkt der Bestattung**

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Urnenbeisetzungen an Samstagen sind ausnahmsweise möglich.

## **§ 10 Art der Bestattung**

1 Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die schriftliche Anordnung des Verstorbenen, in zweiter Linie der Wunsch der nächsten Angehörigen massgebend.

2 Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle die Kremation an.

## **§ 11 Form der Bestattung**

1 Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

2 Die Abdankung findet grundsätzlich in der Reformierten oder in der Römisch-katholischen Kirche, in der Abdankungshalle oder auf dem Friedhofareal statt. Die Zurverfügungstellung der Kirche an andere Glaubensgemeinschaften ist mit den beiden Pfarrämtern abzusprechen.

3 Die Einzelheiten der Abdankung sind durch die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen festzulegen und zu organisieren.

4 Findet keine kirchliche Bestattung oder Aschenbeisetzung statt, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.

## **§ 12 Erdbestattung**

Bei Erdbestattung wird der Sarg grundsätzlich kurz vor der Abdankung zum Grab geführt und beigesetzt.

## **§ 13 Kremation**

1 Die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle trifft die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium und den Angehörigen.

2 Kremationssärge müssen die von den Krematorien verlangten Anforderungen erfüllen. Eine allfällige Umsargung geht zu Lasten der Angehörigen.

## **§ 14 Leistungen**

1 Für alle Leistungen sind die Bestimmungen im Tarifblatt Anhang II „Bestattungskosten“ massgebend.

2 Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Beinwil am See, werden keine Kosten übernommen.

3 Für die Bestattung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof Beinwil am See, haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Tarifblatt Anhang II „Bestattungskosten“ zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

4 Der Gemeinderat kann den Gebührentarif an veränderte Verhältnisse und an die Teuerung anpassen.<sup>1</sup>

# **III. Friedhof**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 15 Ruhe und Ordnung**

1 Der Friedhof ist eine Stätte des Erinnerns und der Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

2 Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt sowie die Friedhofsbewässerung)
- c) das freie Laufenlassen von Tieren
- d) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- e) das Entsorgen von privatem Abraum und Kehrlicht
- f) das Herrichten und Bepflanzen von Gräbern an Sonn- und Feiertagen <sup>1</sup>

## **2. Gräber**

### **§ 16 Grabarten**

1 Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung

- a) Erdreihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Urnenmauer
- d) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung (keine Bepflanzung), Beisetzung der Asche <sup>2</sup>
- e) Kindergräber
- f) Familiengräber <sup>3</sup>

2 Für die Bestattung eines Kindes stehen alle Grabarten zur Verfügung.

### **§ 17 Abmessung der Gräber (inkl. Wege)**

Die Grösse und Norm werden durch den Friedhofgärtner bestimmt.

### **§ 18 Zuweisung in Grabfelder**

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder sowie der Urnenmauer erfolgt die Bestattung der Reihe nach, gemäss Belegungsplan. Platzwünsche können nicht angebracht werden.

### **§ 19 <sup>4</sup> Urnenbeisetzung**

1 Es stehen das Urnenreihengrab und die Urnenmauer zur Verfügung.

2 Auf Wunsch können Urnen in einem bestehenden Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

3 Für Beisetzungen im Friedhof Beinwil am See sind folgende Urnen zu verwenden:

- a) Urnengrab: verrottbare Urne (z.B. Holz)
- b) Urnenmauer: nicht verrottbare Urne (z.B. Ton oder Metall)

## **§ 20 Gemeinschaftsgrab**

Das Gemeinschaftsgrab dient als Ruhestätte für all jene, die zusammen mit anderen Verstorbenen mit oder ohne Namensnennung auf dem Friedhof beigesetzt werden möchten. Im Gemeinschaftsgrab sind nur Aschenbeisetzungen zugelassen. Die Grabstelle wird nicht markiert. Ein Grabunterhalt fällt nicht an.

## **§ 20a<sup>1</sup> Familiengrab**

In einem Familiengrab können zwei Särge und Urnen beigesetzt werden.

## **§ 21 Grabesruhe**

1 Die Grabesruhe richtet sich nach kantonalen Bestimmungen (zurzeit mindestens 25 Jahre<sup>2</sup>). Eine nachträgliche Urnenbeisetzung auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab oder in der Urnenmauer verlängert die Ruhefrist nicht.

2 Im Familiengrab beträgt die Grabesruhe 50 Jahre und kann verlängert werden.<sup>3</sup>

## **§ 22 Grabräumung**

Die Räumung von Grabfeldern richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Die Räumung eines Grabfeldes wird 3 Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

## **3. Grabmäler**

### **§ 23 Allgemeine Grundsätze**

- a) Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- b) Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Fotos der Verstorbenen sind erlaubt.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Gemäss § 10 Abs. 1 der Bestattungsverordnung beträgt die Grabesruhe 20 Jahre.

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

## **§ 24 Bewilligungspflicht**

- a) Für die Errichtung nicht der Norm entsprechender Grabmäler ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.
- b) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gemeinde notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.
- c) Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- d) Für speziell künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf Gesuch hin vom zuständigen Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilt werden.
- e) Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beinwil am See schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden. <sup>1</sup>

## **§ 25 Zeitpunkt des Setzens**

- a) Das Setzen der Grabmäler kann bei Erdbestattungs- und Urnengräber nach der Beisetzung erfolgen. Es besteht keine Wartezeit. <sup>2</sup>
- b) Vor dem Setzen ist die Bewilligung des Friedhofgärtners einzuholen, der bei den Erdreihengräbern dafür besorgt ist, dass die entsprechenden Fundamente vorhanden sind.

## **§ 26 Werkstoffe**

- a) Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.
- b) Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen (nicht glänzend).
- c) Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.
- d) Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.
- e) Andere Werkstoffe können ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie materialgerecht bearbeitet und/oder künstlerisch wertvoll sind.
- f) Nicht gestattet sind: Schwarze und weisse Natursteine, Kunststoffe, Felsformen, Findlinge und Steine mit unregelmässigen Umrissformen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

## **§ 27 Bearbeitung**

- a) Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- b) Bruchrohe Steine sind seitlich und oben vollkantig zu richten. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von ganzen Steinflächen und gefräst belassene Seitenkanten ist unzulässig (polierte Flächen dürfen nicht glänzen).

## **§ 28 Form und Gestalt**

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

## **§ 29 Schmuck und Schrift**

- 1 Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
- 2 Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte, versilberte und vergoldete Inschriften, Metall-Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.
- 3 Der Hersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

## **§ 30 Grösse Grabfeld**

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Grabfläche sind aus dem Anhang I zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 31 Unterhalt der Grabmäler**

Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann der Friedhofgärtner die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

## **4. Einfassung und Bepflanzung der Gräber**

### **§ 32 Einfassung der Gräber**

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen, etc.) ist nicht gestattet.



### **§ 33 Individuelle Bepflanzung**

#### a) Erdbestattungs- und Urnenreihengräber

Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen ist Sache der Angehörigen. Die Grabflächen dürfen nicht vergrössert oder mit toten Materialien (Steine, Kies, etc.) belegt werden. Die Bepflanzung darf weder das Grabfeld noch die Höhe des Grabsteins überragen. Bepflanzungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden vom Friedhofgärtner beanstandet. Erfolgt die Anpassung nicht innerhalb der vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungstellung an die Angehörigen, durch ihn ausgeführt.

#### b) Gemeinschaftsgrab

Eine individuelle Anpflanzung ist nicht möglich.

#### c) Es sind nur handelsübliche, dem Pflanzverbot nicht unterliegende Pflanzen erlaubt.<sup>1</sup>

### **§ 34 Vernachlässigung des Unterhalts**

Gräber, welche von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind vom Friedhofgärtner mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten sind den Angehörigen zu verrechnen.

### **§ 35 Bewässerung**

Gestützt auf ein spezielles Legat von Frau Marguerite Hüsler werden sämtliche Gräber auf dem Friedhof Beinwil am See während 25 Jahren, d.h. in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2029, bewässert. Nach dieser Zeit sind die Angehörigen wieder selber für das Giessen der Gräber verantwortlich.

## **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 36 Übertretungen**

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat Beinwil am See geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen.

### **§ 37 Haftung**

Die Einwohnergemeinde Beinwil am See und der Friedhofgärtner übernehmen keine Haftung für die Beschädigung an Grabdenkmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haften auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

### **§ 38 Schadenersatz**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

### **§ 39 Härtefälle**

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

### **§ 40 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement (inkl. Anhang I „Grabmäler und Grabgestaltung“ und Anhang II „Bestattungskosten“) tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 17. Juni 1988 mitsamt Anhang aufgehoben.

Beinwil am See, 9. September 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:  
Hans Schärer

Der Gemeindeschreiber:  
Stalder H.R.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2005

## Anhang I: Grabmäler und Grabgestaltung <sup>1</sup>

### 1. Grabarten (gemäss § 16 Abs. 1)

- a) Erdbestattungsgräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Urnenmauer
- d) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung (keine Bepflanzung)
- e) Kindergräber
- f) Familiengräber

### 2. Grabmäler

a) Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen (in cm):

	max. Höhe	max. Tiefe	max. Breite	min. Dicke
<b>Erdbestattungsgräber</b>				
Stehend	110		55	14
Stelenform	120		40	16
Liegend	15	50	45	
<b>Urnengräber</b>				
Stehend	90		50	14
Stelenform	100		35	16
Liegend	15	50	40	
<b>Familiengräber</b>				
Stehend	110	120		18
Stelenform	120		40	16
Liegend	15	50	90	

b) Weitere Bestimmungen:

- Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
- Die vorgeschriebene Höhenmasse bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf dürfen um max. 10 cm überschritten werden.
- Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.
- Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
- Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.
- Für von der Norm abweichende Grabmäler sind dem Gemeinderat gemäss § 24 Skizzen zur Bewilligung vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

## Anhang II: Bestattungskosten <sup>1</sup>

### I. Einwohner

- Einsargung	kostenlos
- Kremation: Kostenübernahme bis max. (Rückerstattung durch die Gemeinde)	CHF 570.00
- Beisetzung (alle Grabarten)	kostenlos
- Urnenmauer inkl. Platte (zuzüglich Beschriftung nach Aufwand)	CHF 250.00
- Gemeinschaftsgrab (zuzüglich Beschriftung der Grabplatte nach Aufwand, sofern Namensnennung erwünscht)	kostenlos
- Familiengrab (bei der Erstbestattung)	CHF 2'500.00

### II. Auswärtige

#### 1. Grabbenützungsgebühren

a) Erdbestattungsgrab	CHF 1'500.00
b) Urnengrab	CHF 1'200.00
c) Urnenmauer inkl. Platte (zuzüglich Beschriftung nach Aufwand)	CHF 750.00
d) Gemeinschaftsgrab (zuzüglich Beschriftung der Grabplatte nach Aufwand, sofern Namensnennung erwünscht)	CHF 800.00
e) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 200.00
f) Familiengrab	CHF 5'000.00

2. Bestattungskosten, Graberstellung und Beisetzung nach Aufwand

#### 3. Allgemeine Gebühren und Kosten

Verwaltungsgebühren und Kosten für besonders umfangreiche Abklärungen nach Aufwand

### III. Allgemeines

1. Urnenausgrabung nach Aufwand

2. Umbestattung und Exhumierung nach Aufwand

Sämtliche Gebühren und Ansätze verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer, Kostenstand 1. Januar 2016.

Allfällige Tarifierungen bleiben vorbehalten und liegen gemäss § 14 Abs. 4 dieses Reglements in der Kompetenz des Gemeinderats.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015, in Kraft seit 17. Dezember 2015.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Behörden und Verwaltung .....</b>	<b>1</b>
§ 1	Gemeinderat .....	1
§ 2	Verwaltung .....	1
§ 3	Friedhofgärtner und Hauswart .....	1
§ 4	Beschwerde .....	2
<b>II.</b>	<b>Bestattung.....</b>	<b>2</b>
§ 5	Anspruch auf Beisetzung.....	2
§ 6	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls .....	3
§ 7	Feststellung des Todes und der Identität.....	3
§ 8	Sarglieferung, Einsargung, Überführung und Aufbahrung .....	3
§ 9	Zeitpunkt der Bestattung .....	3
§ 10	Art der Bestattung .....	3
§ 11	Form der Bestattung.....	3
§ 12	Erdbestattung.....	4
§ 13	Kremation.....	4
§ 14	Leistungen.....	4
<b>III.</b>	<b>Friedhof .....</b>	<b>4</b>
1.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 15	Ruhe und Ordnung.....	4
2.	Gräber.....	5
§ 16	Grabarten.....	5
§ 17	Abmessung der Gräber (inkl. Wege) .....	5
§ 18	Zuweisung in Grabfelder .....	5
§ 19	Urnenbeisetzung .....	5
§ 20	Gemeinschaftsgrab .....	6
§ 20a	Familiengrab .....	6
§ 21	Grabesruhe .....	6
§ 22	Grabräumung.....	6
3.	Grabmäler .....	6
§ 23	Allgemeine Grundsätze .....	6
§ 24	Bewilligungspflicht.....	7
§ 25	Zeitpunkt des Setzens .....	7
§ 26	Werkstoffe.....	7
§ 27	Bearbeitung.....	8
§ 28	Form und Gestalt.....	8
§ 29	Schmuck und Schrift .....	8
§ 30	Grösse Grabfeld .....	8
§ 31	Unterhalt der Grabmäler.....	8
4.	Einfassung und Bepflanzung der Gräber .....	8
§ 32	Einfassung der Gräber .....	8
§ 33	Individuelle Bepflanzung.....	9

§ 34 Vernachlässigung des Unterhalts .....	9
§ 35 Bewässerung .....	9
<b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
§ 36 Übertretungen .....	9
§ 37 Haftung .....	9
§ 38 Schadenersatz .....	10
§ 39 Härtefälle.....	10
§ 40 Inkraftsetzung.....	10
<b>Anhang I: Grabmäler und Grabgestaltung .....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang II: Bestattungskosten .....</b>	<b>12</b>